OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-703113/28/MZ

Datum:
Linz, 4. März 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 08.10.2025, GZ: VStV/925301613792/2025, wegen Übertretungen des SPG und des Oö. PolStG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe in Spruchpunkt 1. und 2. mit je 75,- Euro (EFS 50 Stunden), in Spruchpunkt 3. mit 50,- Euro (EFS 33 Stunden), bemessen wird. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verfahrens beträgt 30,- Euro.

Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 08.10.2025, GZ: VStV/925301613792/2025, wurde die beschwerdeführende Partei in Spruchpunkt 1. wegen einer am 27.08.2025 um 20:30 Uhr in B__, stattgefunden habenden Übertretung nach § 82 Abs 1 SPG belangt. Die beschwerdeführende Partei habe sich während der Amtshandlung gegenüber Polizeibeamten aggressiv verhalten, indem sie die Beamten laut beschimpfte, mehrmals die Stimme erhob, sich unkooperativ zeigte und sehr stark mit den Händen in Richtung der Beamten fuchtelte und gestikulierte. Das Verhalten sei trotz mehrmaliger Abmahnung nicht eingestellt worden. Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe in der Höhe von 150,-, EFS 100 Stunden.

Mit Spruchpunkt 2. des in Rede stehenden Straferkenntnisses wurde die beschwerdeführende Partei wegen einer am 27.08.2025 um 20:35 Uhr in B__, stattgefunden habenden Übertretung nach § 82 Abs 1 SPG belangt. Die beschwerdeführende Partei habe sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber Polizeibeamten während einer Amtshandlung erneut aggressiv verhalten, weiterhin laut geschrien und nochmals mit den Händen in Richtung der Beamten gefuchtelt. Die belangte Behörde verhängte eine Geldstrafe in der Höhe von 150,-, EFS 100 Stunden.

Mit Spruchpunkt 3. des in Rede stehenden Straferkenntnisses wurde die beschwerdeführende Partei wegen einer Übertretung des § 1 Abs 1 und 2 Oö. PolStG belangt, da sie am 27.08.2025 um 22:26 Uhr in B__, den öffentlichen Anstand verletzt habe. Der beschwerdeführenden Partei wird angelastet, Polizeibeamte als „Vollidioten“ und „Sauhaufen“ beschimpft und Aussagen wie „Habt ihr denn alle nichts gelernt in der Schule. Ihr seid doch alle nicht ganz normal im Kopf“ getätigt zu haben, was gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte verstoße. Die belangte Behörde verhängte gemäß § 10 Abs 1 lit a Oö. PolStG eine Geldstrafe in der Höhe von 100,- Euro, EFS 3 Tage 21 Stunden.

Zur Strafbemessung führt die belangte Behörde lediglich aus, dass die beschwerdeführende Partei keine Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen gemacht habe. Erschwerungs- und Milderungsgründe würden nicht vorliegen.

II. Gegen das og Straferkenntnis erhob die beschwerdeführende Partei rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf das Wesentliche verkürzt bringt die beschwerdeführende Partei vor, der von der Behörde angenommene Sachverhalt sei unrichtig. Die beschwerdeführende Partei habe im vorgeworfenen Tatzeitpunkt

weder den öffentlichen Anstand verletzt, noch sich aggressiv gegenüber den Beamten verhalten.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c.1) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem entscheidungsrelevanten Sachverhalt aus:

Am Abend des 27.08.2025 kam es in B__, zu einem Streit zwischen der beschwerdeführenden Partei und einem Nachbarn, im Zuge dessen der Nachbar die Polizei verständigte. Bereits beim Verlassen des Dienstfahrzeuges verhielt sich die beschwerdeführende Partei gegenüber den Polizeibeamten aggressiv. Im Zuge der Amtshandlung war die beschwerdeführende Partei laut, beschimpfte die Beamten gegen 20:30 Uhr und gegen 20:35 Uhr als „Sauhaufen“ und fragte, „ob [die Beamten] denn nichts gelernt hätten“. Zudem fuchtelte die beschwerdeführende Partei mit den Händen heftig in Richtung der Polizisten. Trotz mehrmaliger Abmahnung verharrte die beschwerdeführende Partei in dem beschriebenen Verhalten.

Am 27.08.2025 gegen 22:26 Uhr beschimpfte die beschwerdeführende Partei in B__, die Polizeibeamten als „Vollidioten“, als „Sauhaufen“ und tätigte Aussagen wie: „Habt ihr denn alle nichts gelernt in der Schule? Ihr seid doch alle nicht ganz normal im Kopf!“

Die beschwerdeführende Partei verfügt über ein monatliches Netto-Einkommen von etwa 1.200,- Euro, kein Vermögen und es bestehen keine Sorgepflichten. Die beschwerdeführende Partei ist – soweit ersichtlich – unbescholten.

c.2) Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erachtet die Darstellung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes insbesondere aufgrund folgender Überlegungen als glaubwürdiger:

Zunächst ist kein Grund ersichtlich, weshalb die als Zeugen einvernommenen Beamten, denen neben strafrechtlichen auch disziplinarrechtliche Konsequenzen drohen würden, zu einer Falschaussage hinreißen lassen sollten. Die Glaubwürdigkeit der Zeugen untermauert auch, dass beide angaben, sich im Detail nicht mehr erinnern zu können, da es lebensfremd wäre anzunehmen, dass aufgrund der seit dem Vorfall vergangenen Zeit und der Vielzahl der inzwischen stattgefunden habenden Amtshandlungen eine konkrete Erinnerung bezüglich sämtlicher Einzelheiten vorhanden sein kann. Es wäre auch lebensfremd anzunehmen, dass die Zeugen C__ und D__ ohne gewichtigen Grund die Amtshandlung betreffend einen Nachbarschaftsstreit ausweiten würden, hätte sich die beschwerdeführende Partei, wie es etwa der Nachbar gemacht hat, ohne weiteres nach der Trennung der Streitparteien ruhig verhalten. In der mündlichen Verhandlung haben die Zeugen glaubwürdig und nachvollziehbar das oben festgestellte Verhalten der beschwerdeführenden Partei geschildert. Das von der beschwerdeführenden Partei im Rahmen der Verhandlung gezeigte Verhalten kann dies zwar nicht untermauern – die beschwerdeführende Partei hat sich vor Gericht in keinster Art und Weise unkorrekt verhalten -, was allerdings auf die Glaubwürdigkeit der Beamten keine Auswirkungen zeitigt.

Die beschwerdeführende Partei selbst hat eingeräumt, dass es zwischen ihr und den Beamten Streitigkeiten gegeben hat. Eingeräumt hat die beschwerdeführende Partei auch, dass sie etwas in der Art wie ob die Polizisten in der Schule nichts gelernt hätten gesagt hat. Wenn die beschwerdeführende Partei angibt, den Nachbarn und nicht die Polizisten als Idioten bezeichnet zu haben, ist dies insofern nicht glaubwürdig, als der Nachbar bei dem ersten polizeilichen Einschreiten schon kurz nach dem Beginn der Amtshandlung nicht mehr und bei dem späteren Einschreiten gar nicht zugegen war. Es ist den Zeugen zudem zuzugestehen dass sie in der Lage sein dürften zu erkennen, ob Beschimpfungen ihnen oder einer anderen Person gelten.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a.1) Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991, lautet in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) ….“

a.2) Die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes vom 21. März 1979 über polizeirechtliche Angelegenheiten (Oö. Polizeistrafgesetz - Oö. PolStG.), LGBl Nr. 36/1979, lautet in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung:

„§ 1
Wahrung des öffentlichen Anstandes

(1) Wer den öffentlichen Anstand verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.
(2) Als Anstandsverletzung im Sinne des Abs. 1 ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit anzusehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitte bildet.

§ 10
Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach
a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,
b) …
zu bestrafen.“

b.1) Hinsichtlich des Tatvorwurfes nach § 82 Abs 1 SPG ist festzuhalten, dass aufgrund obiger Sachverhaltsfeststellungen außer Frage steht, dass die beschwerdeführende Partei, die die Zeugen C__ und D__ auch nach entsprechender Aufforderung, sich ruhig zu verhalten, laut weiter beschimpfte und in diesem Zuge wild mit den Händen fuchtelte, sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht, während diese seine gesetzlichen Aufgaben wahrnahm, aggressiv verhalten hat.

Der objektive Tatbestand im Hinblick auf Spruchpunkt 1. und 2. ist daher als erfüllt anzusehen.

b.2) Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes wird der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes durch ein Verhalten erfüllt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten darstellt, die jedermann

in der Öffentlichkeit zu beachten hat. Bei der Beurteilung der Verletzung jener Formen des äußeren Verhaltens, die nach Auffassung gesitteter Menschen der Würde des Menschen als sittlicher Person bei jedem Heraustreten aus dem Privatleben in die Öffentlichkeit entsprechen, ist ein objektiver Maßstab anzulegen (vgl VwGH 15.10.2009, 2008/09/0272, uHa VwGH 9.10.2005, 2003/09/0074, VwGH 30.9.1985, 85/10/0120, samt der dort angeführten Vorjudikatur).

Strafbar im Sinn des § 1 Abs 1 Oö. PolStG ist sohin ein Verhalten, das den öffentlichen Anstand verletzt. Nach § 1 Abs 2 Oö. PolStG ist unter Anstandsverletzung jenes Verhalten zu verstehen, das einen groben Verstoß gegen die allgemein anerkannten Grundsätze der guten Sitten bildet und zudem in der Öffentlichkeit gesetzt wird.

Die beschwerdeführende Partei hat am vorgeworfenen Tatort zur vorgeworfenen Tatzeit die dort eingesetzten Polizeikräfte laut als „Vollidioten“ und „Sauhaufen“ bezeichnet und die Frage gestellt, ob die Beamten denn in der Schule nichts gelernt hätten. Ein derartiges Verhalten ist zweifellos als Beschimpfung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu qualifizieren. Dies steht mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht in Einklang und stellt einen groben Verstoß gegen diejenigen Pflichten dar, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat.

Auch hier ist der objektive Tatbestand erfüllt.

b.3) Die Bestrafung wegen einer Verwaltungsübertretung setzt Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Dass die beschwerdeführende Partei zumindest fahrlässig die Beamten beschimpfte und sich aggressiv verhielt, bedarf keiner näheren Erläuterung, und ist darüber hinaus auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 VStG zu verweisen.

Die beschwerdeführende Partei hat somit auch jeweils die subjektive Tatseite der angelasteten Übertretungen erfüllt.

c.1) Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971).

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen

Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

c.2) Es ist für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht nachvollziehbar, welche Einkommensverhältnisse der beschwerdeführenden Partei die belangte Behörde bei der Strafbemessung zugrunde gelegt hat. Mit einem nachgewiesenen Nettoeinkommen von etwa 1.200,- Euro im Monat verfügt die beschwerdeführende Partei jedenfalls über unterdurchschnittliche Einkünfte. Zudem ist, gegenteiliges findet sich nicht im Behördenakt und ist auch im Verfahren nicht hervorgekommen, von dem Milderungsgrund der Unbescholtenheit auszugehen. In Ansehung der recht niedrigen Strafrahmen von 500,- bzw 360,- Euro ist das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Auffassung, dass auch die nunmehrigen Strafhöhen ausreichen sollten, um die beschwerdeführende Partei in Hinkunft von derartigen Übertretungen abzuhalten.

Der Beitrag zu den Kosten des Behördenverfahrens ist bei diesem Ergebnis entsprechend zu reduzieren; ein Beitrag zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens entfällt.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da die Entscheidung auf der freien Würdigung der in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung erhobenen Beweise beruht, und sohin eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.
Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer